



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon: 0512/508-2209

Telefax: 0512/508-2205

e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR 0059463

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

**Entwurf eines Bundesstatistikgesetzes 2000;
 Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-38/307

Innsbruck, 25.02.1999

Zu Zahl 180.310/10-1/8/99 vom 25. Jänner 1999

Zum übersandten Entwurf eines Bundesstatistikgesetzes 2000 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I:

Allgemeines

- a) Die Angelegenheiten der "sonstigen Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen des einzelnen Landes dient" sind nach Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Da die "Bundesstatistik" in der Aufzählung des Art. 102 Abs. 2 B-VG nicht aufscheint, ist davon auszugehen, daß ein derartiges Gesetz in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist. Durch den § 23 des Gesetzesentwurfes soll das Österreichische Statistische Zentralamt als Dienststelle des Bundes eingerichtet werden, es soll bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jeweils als Organ des sachlich zuständigen Bundesministers tätig werden und an dessen Weisungen gebunden sein. Hoheitliche Befugnisse, etwa die Erlassung von Verordnungen oder Bescheiden, sollen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt jedenfalls nicht zukommen (vgl. § 8 Abs. 1) und auch der Landeshauptmann sowie die Bezirkshauptmannschaften werden nach § 12 keinerlei behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

Die beabsichtigten Regelungen weisen deutliche Parallelen zu jener Rechtslage auf, die der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. Nr. 11403/1987 zu beurteilen hatte. Dieser gelangte zur Überzeugung, daß es verfassungsrechtlich an sich nicht ausgeschlossen ist, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in einem bestimmten Ausmaß und unter Einhaltung sonstiger verfassungsrechtlicher Grenzen dem Bundesminister auch Agenden zur Besorgung in erster Instanz zu übertragen. Auch ist es an sich zulässig, vorzusehen, daß sich der Bundesminister zur Besorgung solcher Aufgaben ihm direkt zugeordneter Hilfsorgane (hier die Bundeskellereiinspektoren nach § 37 Abs. 1 des Weingesetzes 1985) bedient. Diese

Ermächtigung ist aber von Verfassungs wegen beschränkt, insbesondere darf sie nicht dazu führen, das System der mittelbaren Bundesverwaltung, das zu den wesentlichen Elementen der Realisierung des bundesstaatlichen Baugesetzes der österreichischen Bundesverfassung zählt, zu unterlaufen (vgl. etwa VfSlg. 1030/1928; Ermacora, Österreich als kooperativer Bundesstaat, in: Klecatsky [Hrsg], Die Republik Österreich, 1968, 219 ff, insbesondere 225 ff; Funk, Einführung in das österreichische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, 4. Aufl, 1984, 78 f; Öhlinger, Zur Entstehung, Begründung und zu Entwicklungsmöglichkeiten des österreichischen Föderalismus, in: FS Hellbling, 1981, 313 ff, insbesondere 321).

Der Verfassungsgerichtshof schloß sich der Auffassung von Adamovich-Funk (Österreichisches Verfassungsrecht, 3. Aufl, 1985, 127) an, wonach die Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung "den Ländern eine weitreichende Trägerschaft und damit bedeutende Einflußmöglichkeiten im Bereich der Vollziehung von Bundesaufgaben" vermittelt. Die relative Stärke der Länder auf diesem Gebiet ist Ausdruck des im B-VG verwirklichten verfassungspolitischen Konzepts. Es wäre verfassungswidrig, wollte man dieses tragende Element des bundesstaatlichen Prinzips durch rechtstechnische Konstruktionen aushöhlen. Das Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung verbietet es, "Vollzugskonstruktionen zu erfinden, die den Landeshauptmann schlechthin umgehen" (vgl. Raschauer (Die obersten Organe der Landesverwaltung, in: Allgemeines Verwaltungsrecht, FS Antonioli, 1979, 386) und Antonioli-Koja (Allgemeines Verwaltungsrecht, 1986, 385).

Eine Möglichkeit zur verfassungsrechtlichen Absicherung des status quo bestünde darin, die Angelegenheiten der "Bundesstatistik" in den Katalog des Art. 102 Abs. 2 B-VG aufzunehmen. Eine Heranziehung des Landeshauptmannes und der ihm unterstellten Landesbehörden zur Vollziehung des Gesetzes wäre dann nur mehr nach Maßgabe des Art. 102 Abs. 3 B-VG möglich. Ansonsten müßte vor der Kundmachung des Bundesstatistikgesetzes 2000 die Zustimmung der Länder nach Art. 102 Abs. 4 B-VG eingeholt werden, weil mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz der Bundeskanzler und die Bundesminister als alleinige administrative Behörden im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung eingerichtet werden sollen. Die Heranziehung der Bezirksverwaltungsbehörden lediglich für das Verwaltungsstrafverfahren dürfte jedenfalls nicht ausreichen, um der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshof zu entsprechen.

- b) Der Entwurf eines Bundesstatistikgesetzes 2000 sieht insbesondere in den §§ 10, 12 und 22 Abs. 2 in einem ganz erheblichen Ausmaß Mitwirkungspflichten der Länder vor, für die ihnen kein Kostenersatz gebühren soll. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtungen
- ◆ zur Übermittlung von Daten,
 - ◆ zur Schaffung eines On-line-Zugriffs für Organe der Bundesstatistik,
 - ◆ zur Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Österreichischen Statistischen Zentralamtes bei der Errichtung und Änderung von öffentlichen elektronisch geführten Registern,
 - ◆ der Bezirkshauptmannschaften zur Überprüfung der Vollzähligkeit der von den Gemeinden nach § 11 des Gesetzentwurfes vorgenommenen statistischen Erhebungen und zur Erstellung von Bezirksübersichten usw.

Die Erläuterungen zum Gesetzentwurf enthalten entgegen dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften keine detaillierte Darstellung der den Ländern damit entstehenden Kosten. Es wird nun am Bund liegen, die entsprechenden Berechnungsgrundlagen darzustellen. Die Länder können bis zum Vorliegen dieser Unterlagen nicht beurteilen, ob die im Konsultationsmechanismus enthaltene Bagatell-

- 3 -

grenze überschritten und dadurch die Möglichkeit zum Ingangsetzen des Konsultationsmechanismus eröffnet wird. Solange daher seitens des Bundes die entsprechenden Kostenberechnungen nicht vorgelegt werden, ist davon auszugehen, daß die Frist zur Ingangsetzung des Konsultationsmechanismus noch nicht zu laufen begonnen hat. Die entsprechenden Kostenberechnungen sind daher umgehend vorzulegen, womit den Ländern die im Art. 1 Abs. 4 Z. 1 der Vereinbarung festgelegte vierwöchige Frist für ein allfälliges Ingangsetzen des Konsultationsmechanismus zur Verfügung steht.

Dabei wird freilich nicht verkannt, daß nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken, Nr. 322/97 (EG), die einzelstaatlichen Stellen (und die Gemeinschaftsdienststelle) jeweils in den Tätigkeitsbereichen ihrer eigenen öffentlichen Verwaltung Zugang zu den Verwaltungsdatenbeständen haben, soweit diese Daten für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken erforderlich sind. Die zu erwartende Kostenbelastung der Länder resultiert aber aus dem Umstand, daß diese Einschränkung des Zuganges keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat, vielmehr sollen die erwähnten Verpflichtungen ganz generell bestehen.

In diesem Zusammenhang ist schließlich noch darauf hinzuweisen, daß den Ländern z.B. für den Zugriff auf die Grundstücksdatenbank und das Firmenbuch unter Hinweis auf die Kostenwahrheit vom Bund sehr wohl jene Aufwendungen verrechnet werden, die mit dem Rechnerbetrieb sowie der Erhebung und Bearbeitung von Daten verbunden sind.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Es sollte festgehalten werden, daß dieses Informationssystem des Bundes aus nicht personenbezogenen Daten besteht.

Zu § 3:

Der Gesetzgeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, Begriffe, die bereits im Art. 2 der Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken definiert sind, zu wiederholen (vgl. dazu auch Pkt. 12 des EU-Addendums, Rundschreiben des Bundeskanzleramtes, GZ 600.824/1-V/2/98).

Zu § 8:

Im Abs. 2 sollte zweckmäßiger statt der Datenschutzkommission der Datenschutzrat anzuhören sein.

Zu § 11:

Im Abs. 3 müßte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Höhe der den Gemeinden für die Mitwirkung an statistischen Erhebungen gebührenden Abfindung durch Verordnung kostendeckend festzusetzen ist.

Zu § 21:

Die Numerierung der §§ 21 und 22 wurde vertauscht.

Die Statistische Kennnummer hätte die Funktion eines zentralen Personenkennzeichens. Ihre Einführung ist aus datenschutzrechtlichen Überlegungen äußerst bedenklich und es hat sich auch der Datenschutzrat schon mehrfach gegen ein derartiges Bestreben ausgesprochen.

Zu § 35:

Die in den Abs. 2 Z. 3 und Abs. 3 Z. 2 vorgesehenen Regelungen, wonach der Statistischen Zentralkommission und den Fachbeiräten "die erforderliche Anzahl von im Berufsleben stehenden Fachleuten" angehören soll, ist viel zu unbestimmt. Jedenfalls sollte eine Höchstzahl derartiger Mitglieder festgesetzt werden.

Auch wenn die Mitgliedschaft in der Statistischen Zentralkommission und in den Fachbeiräten nach Abs. 7 ein unbesoldetes Ehrenamt ist, sollten den Teilnehmern an den Sitzungen wenigstens die anfallenden Reisegebühren ersetzt werden.

Zu § 40:

Die im Abs. 1 enthaltenen Straftatbestände müßten gründlich überarbeitet werden. So handelt es sich beispielsweise bei der Nennung des § 28 Abs. 4 um einen Zitierfehler, weil der § 28 keinen Abs. 4 aufweist, und zum anderen soll etwa die unberechtigte Übermittlung von Daten an Dritte oder die Verwendung für eigene Zwecke durch den Auftragnehmer nach § 28 Abs. 2 nicht strafbar sein.

Zu den §§ 41 und 42:

Der § 41 Abs. 2 scheint überflüssig, weil der § 27 VStG subsidiär ohnedies gilt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. Das Gleiche gilt sinngemäß auch für den § 42.

Zu § 45:

Der Abs. 3 widerspricht dem gewaltenteilenden Prinzip der österreichischen Bundesverfassung, weil der Gesetzgeber nicht anordnen darf, daß bestehende Verordnungen als auf Grund der neuen Rechtslage erlassen gelten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Mayr', is written below the typed text 'F.d.R.d.A.:'. The signature is written in dark ink and is somewhat stylized.